

Beschlussvorlage	6898/2022/1 Vorgänger-Vorlage: 6898/2022	Fachbereich 3 Herr Seiler
Umbenennung der Kirchgasse in Judengasse		
Beratungsfolge	Haupt- und Finanzausschuss Stadtrat	

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Stadtrat beschließt

- die Beibehaltung der vorhandenen Straßenbenennung „Kirchgasse“ mit der Zusatzbeschilderung

oder

- die Umbenennung der Straße „Kirchgasse“ in „Judengasse“ zum 01.01.2024 und beauftragt die Verwaltung mit der Umsetzung.

<u>Gremium</u>	<u>Ja</u>	<u>Nein</u>	<u>Enthaltung</u>	<u>wie Vorlage</u>	<u>TOP</u>
<u>Haupt- und Finanzausschuss</u>					
<u>Stadtrat</u>					

Sachverhalt:

Die Ursprungsvorlage 6898/2022 war ursprünglich im Herbst 2022 zur Vorberatung im Ausschuss für Kultur und Tourismus vorgesehen. Da allerdings noch Klärungs-/Änderungsbedarf seitens der Verwaltung bestand, wurde die Vorlage vor Eintritt in die Tagesordnung abgesetzt. Die jetzige Referenzvorlage kennzeichnet die Änderungen/Korrekturen daher nicht sondern stellt die zu beratende Neufassung dar.

Straßennamen dienen der Orientierung im Stadtgebiet und erfüllen eine Ordnungsfunktion für Bürger und Behörden. Neben der Ordnungsfunktion kann die Straßenbenennung der Wahrung gemeindlicher Tradition oder der Ehrung verdienter Bürger und Persönlichkeiten dienen.

Die Straßenbenennung ist in Rheinland-Pfalz nicht spezialgesetzlich geregelt und fällt in das Selbstverwaltungsrecht der Gemeinde. Das Benennungsrecht umfasst auch das Recht, bestehende Namen zu ändern. Die Straßenbenennung steht im Ermessen der Gemeinde. Ein „Recht“ auf einen bestimmten Straßennamen hat der Anlieger nicht. Die Straßennamen müssen eine hinreichende Unterscheidbarkeit gewährleisten. Bei einer Straßenumbenennung sind bestehende Interessen der Anlieger an der Beibehaltung des bisherigen Straßennamens im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

Eine Straßenbenennung bzw. -umbenennung ist ein adressatloser, sachbezogener Verwaltungsakt in Form einer Allgemeinverfügung. Bei einer Allgemeinverfügung i. S. d. § 35 S. 2 VwVfG ist eine Anhörung gem. § 28 Abs. 2 Nr. 4 1. Alt. VwVfG entbehrlich.

Im Jahr 1985 hat der Geschichts- und Altertumsverein (kurz: GAV) angeregt, die Kirchgasse wieder in die ursprüngliche – 1405 erstmals nachweisbare – Namensbezeichnung Judengasse zurück zu benennen. Die ehemalige Judengasse war 1936 zur Zeit des Nationalsozialismus umbenannt worden. Im Volksmund ist der ehemalige Straßename lange Zeit auch unter der Dialektbezeichnung „Jüdeschläffje“ wach geblieben.

Die Umbenennung wurde als kritisch angesehen. Vergleichbare Straßennamensbezeichnungen gibt es für andere Bevölkerungs- und Religionsgruppen nicht. Es wurde bedacht, ob die Umbenennung eine gegenteilige als die gewünschte Wirkung hervorrufen könnte, nämlich eine Stigmatisierung der benannten Bevölkerungsgruppe. Solche namentlichen Bezeichnungen seien in der Geschichte stets als Abgrenzungsbezeichnung gedacht gewesen, insbesondere auch zur siedlungspolitischen Trennung unterschiedlicher Bevölkerungsgruppen.

Auf erneute Initiative von Herrn Martin Dressler-Schenk und 10 Mitunterzeichnern entschied der Ältestenrat 1991 am Straßenschild Kirchgasse ein Zusatzschild mit der Aufschrift „bis 1935 Judengasse“ anzubringen. Dieses gibt Auskunft über die ursprüngliche Bezeichnung.

Mit Schreiben vom 26.11.1996 und 24.07.1998 hat der GAV seine Anregung auf Umbenennung der Kirchgasse in Judengasse erneuert. Für eine Erörterung in den städtischen Gremien hatte der Verein den in der Anlage beigelegten Aufsatz über den Vorgang der Umbenennung in den Jahren 1935/36 nachgereicht. Dieser Aufsatz zeige, so der GAV, dass der damalige Vorgang der Umbenennung ein Akt nationalsozialistischer Judenpolitik gewesen sei, der zudem auf eine spezielle Mayener Initiative zurückging und zu einem ganzen Paket von Maßnahmen gehörte, das gegen die Mayener Juden gerichtet war. Nach Auffassung des Vereins sollten diese Tatsachen bei der Frage der Umbenennung bedacht werden.

In diesem Aufsatz ist angeführt, dass die der Stadt vorgeordneten nationalsozialistischen Dienststellen eine Umbenennung nicht initiiert oder gefordert haben.

Es spricht manches dafür, dass man gerade aus politischen Erwägungen die bestehende Bezeichnung zur Verfestigung der gegen die Juden gerichteten Stimmung nutzen wollte.

Ob und ggfls. in welcher Zeit in der Straße tatsächlich Juden gewohnt und gelebt haben, ist offenbar historisch nicht abschließend geklärt.

Nähere Einzelheiten sind dem beiliegenden Aufsatz zu entnehmen.

In der Sitzung vom 30.11.1998 hat sich der Stadtrat mit der Thematik befasst. Es ist jedoch kein Beschluss zur Umbenennung gefasst worden, sodass bis heute der Straßename „Kirchgasse“ mit dem Zusatzschild „bis 1935 Judengasse“ Gültigkeit hat.

In der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 05.05.2021 hat ein Ausschussmitglied das Thema erneut aufgegriffen und eine Beratung im Ältestenrat beantragt.

Außerdem wurde vorgeschlagen, bei einer Umbenennung ein Zusatzschild „von 1935 bis 2022 Kirchgasse“ anzubringen. Es soll die Stellungnahme der jüdischen Gemeinde in Koblenz eingeholt werden. Hinsichtlich der Anwohnerschaft dürfte die Umbenennung mit hinreichender Wahrscheinlichkeit kritisch betrachtet werden, da sich entsprechende Aufwendungen für Änderungen ergeben.

Die jüdische Kultusgemeinde Koblenz hat auf Anfrage erklärt, dass aus dortiger Sicht nichts gegen die Rückbenennung der Straße spricht.

Die katholische Kirchengemeinde, die als betroffen angesehen werden könnte, obwohl der Name „Kirchgasse“ keine bestimmte Religionsgemeinschaft oder Bevölkerungsgruppe kennzeichnet, hat im Ergebnis mitgeteilt, dass sie zu dieser in der Entscheidungsbefugnis der Stadt liegenden Frage keine Sachaussage treffe.

Die weiteren Beratungen in städtischen Gremien ergeben, dass nunmehr eine abschließende Entscheidung zu treffen ist.

Eine Umbenennung beträfe derzeit 9 Personen sowie maximal einen Gewerbebetrieb. Dieser ist in eine Praxis eingegliedert. Die Praxis ist mittlerweile umgezogen, daher besteht die Möglichkeit, dass auch dieses Gewerbe nicht mehr in der Kirchgasse ansässig ist. Vorgenanntes wird aktuell vom Gewerbeamt geprüft.

Es wird eine besondere Betroffenheit der Anwohner durch eine Straßenumbenennung gesehen. Für die Anwohner entstehen nachteilige Folgen tatsächlicher Art (z. B. Änderung des Personalausweises).

Kosten für Änderungsmitteilungen im privaten und beruflichen/geschäftlichen Bereich (Versicherungen, Banken, Zeitungen, Schule, Vereine, Verbände) sowie die Änderung von Briefpapier, Visitenkarten, Internetdarstellungen und Stempeln werden ggf. erforderlich.

Die Kirchgasse trägt ihren Namen seit nunmehr 88 Jahren. Es gibt keine Ewigkeitsgarantie für das Bestehen eines Straßennamens. Vielmehr ist eine Umbenennung dem allgemeinen Lebensrisiko zuzurechnen. In diesem Fall ist festzustellen, dass nach 88 Jahren eine derartig geringe Kostenbelastung zumutbar erscheint.

Den Anwohnern sollten hinsichtlich der Erreichbarkeit keine Nachteile entstehen (z. B. Umstellungsphase Navigationsgeräte, Stadtpläne). Um dies zu vermeiden, könnte die Beschilderung für einen Übergangszeitraum von mindestens sechs Monaten nachrichtlich mit einem Hinweis versehen werden oder aber beide Straßenschilder in der Übergangszeit angebracht bleiben, wobei das Schild Kirchgasse mit einem roten Klebestreifen überklebt oder mit roter Farbe durchgestrichen werden könnte bei Erhaltung der Lesbarkeit.

Finanzielle Auswirkungen:

- Kosten für das Auswechseln der Straßenschilder (2 Stück): ca. 150 € (Materialkosten)
- Die Kosten für die Installation der Straßenschilder vom Betriebshof werden intern verrechnet.

Auf der Haushaltsstelle 5411100 - 52338000 (Gemeindestraßen – Unterhaltung Straßen, Wege, Plätze und Verkehrslenkungsanlagen) stehen ausreichende Mittel zur Verfügung.

Familienverträglichkeit:

Hat die geplante Entscheidung unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf Familien in der Stadt Mayen?

Keine

Demografische Entwicklung:

Hat die vorgesehene Entscheidung unmittelbare Auswirkung auf die maßgeblichen Bestimmungsgrößen des demografischen Wandels und zwar

- die Geburtenrate
- die Lebenserwartung
- Saldo von Zu- und Wegzug (Migration, kommunale Wanderungsbewegung)

und beeinflusst damit in der Folge die Bevölkerungsstruktur der Stadt Mayen?

Keine

Barrierefreiheit:

Hat die vorgesehene Entscheidung unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die in der Stadt vorhandenen Maßnahmen zur Herstellung der Barrierefreiheit?

Keine

Innovativer Holzbau:

Sofern es sich um ein Bauwerk handelt: Kann das Bauwerk als innovatives Holzbauwerk errichtet werden:

Ja:

Nein:

Entfällt:

Welche Auswirkungen ergeben sich aus dem verfolgten Vorhaben für das Klima:

Inwieweit wurden Klima- und Artenschutzaspekte berücksichtigt? Wurde beispielsweise bei Baumaßnahmen bzw. Renovierungsmaßnahmen die Möglichkeit von Solarthermie- und Photovoltaik-Anlagen geprüft? Wurde die CO₂-Bilanz von zu beschaffenden Produkten geprüft / verglichen?

Keine

Anlagen:

1. Lageplan Kirchgasse
2. „Der Fall Judengasse“, Aufsatz von Hans Schüller